

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Abonnementspreis für den Jahrgang sechs Mark.

XIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. Mai 1885.

N^o 19.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wejen: Anschließ eines Theiles des Freihandelsgebietes von Cuxhaven an das deutsche Zollgebiet; — Veränderungen in dem Stande oder den Bezugnissen der Zoll- und Steuerstellen Seite 193

2. Konflikt-Wejen: Entschung 194
3. Polizei-Wejen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 194

I. Zoll- und Steuer-Wejen.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 26. März d. J. ist die bisherige Zollgrenze im Amte Riegebüttel bei Cuxhaven in der unten bezeichneten Weise verschoben und sind die von der neuen Zollgrenze umschlossenen Theile Cuxhavens vom 1. April d. J. ab dem deutschen Zollgebiet angeschlossen worden.

Die Zollgrenze im Amt Riegebüttel wird an der Seeseite von der preussischen Grenze bis zur Kugelbank durch die Uferlinie des Außendeichs, beziehungsweise durch die Uferwerke und demnachst an der Elbseite von der Kugelbank an durch die dortigen Uferwerke gebildet. An dem Punkte, wo diese Uferwerke bei Cuxhaven den dortigen Hafenschußdeich berühren, überschreitet die Zollgrenze diesen Deich und läuft am Fuße der Aufendoffnung desselben bis zu dem Punkte, an welchem die längs der Mitte des auf der Nordseite des Dölle-Lännesischen Grundbesitzes liegenden Fahrdammes gezogene Linie den Deich trifft, geht von hier auf der Nord-, Ost- und Südseite um den Dölle-Lännesischen Grundbesitz, immer auf der Mitte des Fahrdammes bleibend, herum, den gedachten Grundbesitz, das Krottoir und die daran hohehen Hälfte des Fahrdammes, sowie den ganzen auf der Westseite desselben liegenden Weg in das Zollgebiet einschließend, bis zur südlichen Wand des Schlippens vor dem Zollamt und sodann weiter am Fuß der Aufendoffnung des weillischen Obdeichs bis in die Nähe der Riegebütteler Schleuse, wo sie sich bis an die dortigen Vorsetzen und längs derselben nach dem östlichen Ufer des Riegebütteler Schleusenprielis hinüberzieht, folgt diesem Ufer bis zur südwestlichen Spitze der die Eggersche Werft, Nr. 898 der Cuxhavener Vermessung, nach dem Bahnkörper hin abgrenzenden Einfriedigung und dieser letzteren bis zu ihrem nordöstlichen Endpunkte, überschreitet von hier den Bahnkörper und in dem denselben hinführende Fahrstraße in östlicher Richtung nach der südwestlichen Ecke der die Anker- und Rettensiederlage des Segelmachers Niedmers abgrenzenden Einfriedigung, d. i. der Südgrenze von Nr. 899 der Cuxhavener Vermessung, und folgt dieser letzteren bis zum östlichen Hafenschußdeich, welchen sie nach dem sich daran schließenden Deichstummel überschreitet. Von dem Treffpunkte des östlichen Hafenschußdeichs und des Deichstummels zieht sich die Grenzlinie am Fuße der Aufendoffnung des Deichstummels und in der Verlängerung desselben nach dem weillischen Schußdeich des Hafenslochs und längs dieses Deichs bis zum Quarantainehafen, welchen sie nach der auf dem Schußhöst befindlichen Grenztafel hin durchschneidet.